

Beschlussvorlage der Verwaltung

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum		Drucksache Nr.:
Bauamt	Maja Kolakowski	08.04.2	2015	15/60/034
Beratungsfolge (Zuständigkeit)		Gremium	Sitzungstermin	Status
Entscheidung		SVV	16.04.2015	Öffentlich

Bezeichnung:

Aufhebung des zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 "Holmblick" (Drucksache 15/60/007) vom 19.02.2015 (Beschluss-Nr. 003/15/SVV) und erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 Wohngebiet "Holmblick" der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

- 1. beschließt die Aufhebung des Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 Wohngebiet "Holmblick" (Drucksache 17/60/007) der Stadtvertreterversammlung vom 19.02.2015 mit der Beschluss-Nr. 003/15/SVV.
- 2. billigt den vorliegenden neu erarbeiteten Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 für das Wohngebiet "Holmblick" und den Entwurf der Begründung dazu.
- 3. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 einschließlich der Begründung ist gemäß § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern (§ 13a i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB).
- 4. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtvertreterversammlung hat am 24.04.2014 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 beschlossen. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 soll die Vereinbarkeit von Ferienwohnungen im Bestand mit Dauerwohnungen rechtlich verbindlich und abschließend entsprechend der aktuellen Rechtsprechung und entsprechend den Beschlüssen der Stadtvertreter-versammlung geregelt werden.

Das Planverfahren wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als "andere Maßnahme der Innenentwicklung" ohne Umweltbericht durchgeführt. Es handelt sich hier im Wesentlichen um eine Überplanung des vorhandenen Bestandes. Eine Beeinträchtigung von Umweltbelangen erfolgt durch die Änderung nicht, so dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

Nach derzeitiger Beschlusslage wurde versucht den B-Plan Nr. 10 "Holmblick" dahingehend zu ändern, dass die vorhandenen (durch Bestandsaufnahme ermittelten) Ferienwohnungen als sogenannte "untergeordnete Nutzung" im B-Plangebiet in den Reinen Wohngebieten (WR) und Allgemeinen Wohngebieten (WA) §§ 3 und 4 BauNVO zulässig werden. Hierzu wurde ein Entwurfs-

und Auslegungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 Wohngebiet "Holmblick" (Drucksache 17/60/007) am 19.02.2015 von der Stadtvertreterversammlung mit der Beschluss-Nr. 003/15/SVV gefasst. Nach Rechtsprechung des OVG Greifswald ist eine Ferienwohnungsnutzung in Wohngebieten aber nicht möglich. Dieser Auffassung schließt sich auch das OVG Lüneburg mit neuester Rechtsprechung vom 15.01.2015, 1 Kn 61/14 an. Somit wird eine "untergeordnete Nutzung" ebenfalls von den Gerichten verworfen. Hierzu liegt ein Widerspruch des Bürgermeisters siehe Beschluss-Nr.: 15/10/029 vor.

Es wurde nach erneuter Klärung der rechtlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten, sowie auf der Basis einer umfangreichen Bestandsaufnahme der beiliegende neue Entwurf erarbeitet. Inhalt wird eine bestandssichernde Festsetzung gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO sein, um die Zulässigkeit von Ferienwohnungen im Bestand in Wohngebieten zu regeln. Zu dieser Art der B-Planfestsetzung liegt derzeit noch keine Rechtsprechung vor.

Nach dem Beschluss der Stadtvertretung soll der neue Entwurf zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 10 Wohngebiet "Holmblick" an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zwecks Einholung der Stellungnahmen versendet und öffentlich ausgelegt werden. Bei der öffentlichen Auslegung ist den Bürgern die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Finanzielle Auswirkungen?

<u>Ja</u>

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaf- fungs-Folgekosten)	Jährliche Folgekos- ten/lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten)
10.000,00 €	€	€	€	€

Veranschlagung 2015 nein ja, mit **10.000,00 €**

Produktkonto 51102.56255000

X Im Ergebnisplan im Finanzplan

Anlage/n:

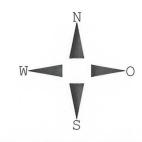
Planzeichnung + Textteil

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 Entwurf vom 07.04.2015

Begründung

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 Entwurf vom 07.04.2015





Baufeld Nr.	Art der bau- lichen Nutzung	Grundflächen- zahl	Anzahl der Vollgeschosse	Bauweise	Hausform	Grundstücks- mindestgröße in m²	Dachform
1	WA	0,3	1	0	E	600	SD
2	WR	0,4	1	0	E	425	SD
3	WR	0,3	1	0	Е	600	-
4	WR	0,4	1	0	Е	500	SD
5	WR	0,4	1	0	Е	500	SD
6	WA	0,4	- 1	0	E	500	-
7	WA	0,4	1	0	Е	500	SD
8	WA	0,4	I	0	Е	500	SD
9	WA	0,4	11	0	E	600	-
10	WA	0,4	II	0	E	500	-
11	WA	0,3	1	0	E	600	SD
12	WR	0,4	1	0	Е	400	

SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 Wohngebiet "Holmblick"

nördlich des Grünen Weges in Kühlungsbom

Entwurf

Bearbeitungsstand 07.04.2015

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990. geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509)

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 3, 4 BauNVO)

WR

Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)

WA

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

1

Nummer des Baufeldes

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 19, 20 BauNVO)

GRZ

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

offene Bauweise

Ε

nur Einzelhäuser zulässig

Hauptfirstrichtung

Baugrenze

SD

Satteldach / Krüppelwalmdach

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie



Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung



Verkehrsberuhigte Mischverkehrsfläche



Fußweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)



Flächen für Versorgungsanlagen



Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Hauptversorgungsleitung Gas HD DN 200, unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Grünflächen

0

Spielplatz, öffentlich



Hausgarten, privat

Schutzgrün, privat

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepfanzungen

Sonstige Planzeichen

mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsbetriebe zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind -Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 10 in der Fassung der 1. Änderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

2. Nachrichtliche Übernahmen



Bodendenkmale (§ 9 Abs. 6 BauGB)

3. Darstellungen ohne Normcharakter



vorhandene bauliche Anlagen, aus Flurkarte



vorhandene bauliche Anlagen, aus Luftbild



vorhandene bauliche Anlagen, aus Lageplänen

vorhandene Flurstücksgrenzen



Flurstücksnummern



Hausnummer

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548).

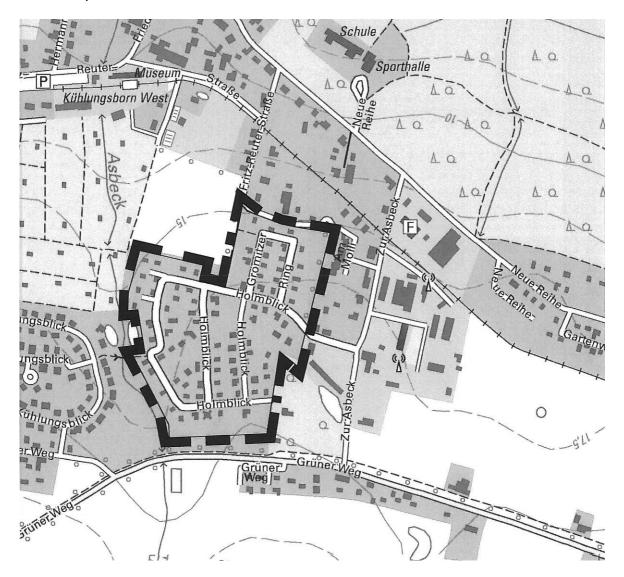
- 1. Inhalt des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 BauGB)
 - Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 ist die Aufnahme von bestandssichernden Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung sowie von zusätzlichen Festsetzungen zu Nebenanlagen und örtlichen Bauvorschriften. Ausgenommen von den nachfolgenden Festsetzungen gelten alle übrigen Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 10 in der Fassung der 1. Änderung sowie der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften uneingeschränkt weiterhin fort.
- 2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 10 BauNVO)

 Bestandssichernd wird festgesetzt, dass auf den Flurstücken 472/14, 472/28, 472/29, 472/35, 472/37, 472/55, 472/58, 476/20 der Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn (Holmblick Nr. 16, 26, 36, 41, 50, 52, 55, 64) sowie den Flurstücken 477/26, 477/41, 477/57 der Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn (Grömitzer Ring Nr. 8, 12, 17) neben einer Dauerwohnung jeweils eine Ferienwohnung mit maximal 4 Gästebetten sowie deren Änderung oder Erneuerung allgemein zulässig ist.
- 3. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 u. 15 BauNVO)
 Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen und freistehenden Antennenmasten im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 LBauO M-V)

- 1. Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig.
- 2. Luftwärmepumpen müssen zur Nachbargrenze einen Abstand von mind. 3 m einhalten.
- 3. Dauerstellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, mit einer begrünten Umkleidung oder mit Rankgittern zu versehen. Sichtschutzanlagen sind mit Rankpflanzen zu begrünen.
- 4. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Werbeanlagen sind in den Wohngebieten nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 1,0 m² im Bereich des Erdgeschosses zulässig.
- 5. Es wird auf § 84 der LBauO M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 LBauO M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

Übersichtsplan



SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 Wohngebiet "Holmblick"

nördlich des Grünen Weges in Kühlungsborn

Begründung

Entwurf

Bearbeitungsstand 07.04.2015

Begründung

zur

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn Wohngebiet "Holmblick"

- Entwurf -

Inhalt
Seite

1. Planungsanlass und Planungsziele, aktuelle Rechtsprechung zur Vereinbarkeit von Ferienwohnungen und Dauerwohnungen
3

2. Gebietsabgrenzung
7

3. Bisherige Planungen, Planungsrecht, Plangrundlagen
7

4. Ausgangslage im Wohngebiet "Holmblick" und Inhalte der Änderung
8

5. Natur- und Artenschutz
10

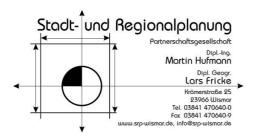
6. Eigentumsverhältnisse
11

7. Verkehrliche Erschließung sowie Ver- und Entsorgung
11

8. Sonstiges
11

Anlage: Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB

Planverfasser:



1. Planungsanlass und Planungsziele, aktuelle Rechtsprechung zur Vereinbarkeit von Ferienwohnungen und Dauerwohnungen

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 24.04.2014 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 soll die Vereinbarkeit von Ferienwohnungen im Bestand mit Dauerwohnungen rechtlich verbindlich und abschließend entsprechend der aktuellen Rechtsprechung geregelt werden. Zur Umsetzung dieses Planungsziels wurde ebenfalls am 24.04.2014 eine Veränderungssperre erlassen.

Im Rahmen der 2. Änderung ist außerdem vorgesehen, ergänzende Vorschriften zu Nebenanlagen und örtlichen Bauvorschriften aufzunehmen, die in der Stadt inzwischen einen allgemeingültigen Charakter haben. Damit soll das Ortsbild des Fremdenverkehrsortes vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Der Plangeltungsbereich ist in der Ursprungsplanung insgesamt in 12 Wohnbaufelder aufgeteilt. Von den 12 Baufeldern sind fünf als reine Wohngebiete und sieben als allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Im Hinblick auf die ausnahmsweise zulässigen Arten der Nutzung nach § 3 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 3 BauNVO wurden im Rahmen der 1. Änderung zum Bebauungsplan in reinen Wohngebieten Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen und Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke ausnahmsweise zugelassen. In den allgemeinen Wohngebieten sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schankund Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe als ausnahmsweise zulässig bestimmt worden.

Ferienwohnungen oder Ferienhäuser sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht ausdrücklich als zulässig bestimmt worden. Die in der bestehenden Planung vorgesehene Zulassung von Einzelhäusern mit einer Wohnung sowie Einzelhäusern mit einer Wohnung und einer zulässigen Einliegerwohnung sollte aus Sicht der Stadt allerdings die untergeordnete Nutzung zu Ferienwohnzwecken nicht ausschließen. Im Rahmen der Errichtung der Wohngebäude sowie der Nutzungsaufnahmen im Gebiet des Bebauungsplanes wurden in der Vergangenheit vereinzelt Ferienwohnnutzungen aufgenommen. Baugenehmigungen liegen für diese Nutzungen jeweils nicht vor.

Durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 28.12.2007 (3 M 190/07), insoweit bestätigt durch Urteil vom 19.02.2014 (3 L 212/12), hat sich eine Verwaltungspraxis der Bauaufsichtsbehörde dahingehend entwickelt, dass ein Gebäude mit Ferienwohnungen grundsätzlich nicht als Wohngebäude im Sinne des Bauplanungsrechtes nach §§ 3, 4 BauNVO angesehen wird. Derartige Gebäude mit Ferienwohnungen sind danach in reinen oder allgemeinen Wohngebieten nicht allgemein zulässig. Aufgrund dieser Rechtsprechung wurden in den Folgejahren entweder auf entsprechende Anzeige Dritter oder von Amts wegen

Verwaltungsverfahren mit dem Ziel der Untersagung der weiteren Ferienwohnnutzung eingeleitet. Im Ergebnis muss daher - bezogen auf den derzeitigen Stand der Rechtsprechung - davon ausgegangen werden, dass auf der Grundlage der bestehenden Planung die Nutzung von Ferienwohnungen im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 10 unzulässig ist.

Es besteht allerdings seitens der Stadt - aus den im Folgenden genannten Gründen - ein städtebauliches Interesse daran, den bisherigen Bestand an Ferienwohnungen im Wesentlichen aufrechtzuerhalten, selbst wenn ein baurechtlicher Bestandsschutz für die Ferienwohnnutzung im Rechtssinne nicht besteht. Dabei soll auch berücksichtigt werden, dass gerade die tatsächlich ausgeübten Ferienwohnnutzungen über lange Jahre beanstandungsfrei geblieben waren. Bis zu der bereits zitierten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2007 wurde jedenfalls die Zulässigkeit der Ferienwohnnutzung auch durch die Bauaufsichtsbehörden nicht in Frage gestellt.

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat im Rahmen der Erarbeitung des Planentwurfs der 2. Änderung eine sehr umfangreiche und ausführliche Bestandsaufnahme im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 durchgeführt. Im Ergebnis hat sich dabei ergeben, dass bei ca. 100 Einfamilienhausgrundstücken insgesamt elf Ferienwohnnutzungen in Teilflächen der Gebäude anzutreffen sind. Die Ferienwohnnutzungen finden sich in verschiedenen Bereichen des Bebauungsplangebietes.

Die Stadt vertritt aus den o.g. Gründen die Auffassung, dass die vorhandenen elf Ferienwohnungen untergeordnet im Wohngebiet "Holmblick" mit 100 Einfamilienhausgrundstücken gebietsverträglich sind. Bei den betroffenen Gebäuden handelt es sich um Wohngebäude, da die Ferienwohnnutzung sich lediglich auf Teilflächen der im Übrigen zu Dauerwohnzwecken genutzten Gebäude erstreckt. Der Bestand der vorhandenen Ferienwohnungen soll daher nach § 1 Abs. 10 BauNVO in den Reinen und Allgemeinen Wohngebieten gesichert werden.

Eine derartige Nutzung ist zulässig, solange der vorherrschende Gebietscharakter des Wohnens sich nicht zu einer anderen, dominierenden Nutzung hin verändert. Dies gilt insbesondere in Orten wie Kühlungsborn, die seit über 100 Jahren durch den Fremdenverkehr geprägt sind.

Abgesehen von den bestandsgesicherten Ferienwohnnutzungen, die alle in Kombination mit Dauerwohnungen vorhanden sind und entsprechend festgesetzt werden, sind reine Ferienhäuser ohne Dauerwohnungen im Wohngebiet "Holmblick" ausgeschlossen. Dies bestätigt die o.g. Rechtsprechung. Ein "Kippen" des Gebietscharakters hin zu einem Ferienhausgebiet nach § 10 BauNVO ist also ausgeschlossen. Die vorhandenen Festsetzungen des B-Plans zur Bauweise waren auf das Entstehen einer Einfamilienhaussiedlung ausgerichtet. Diese Zielstellung wurde erfüllt, die gesamte Gestaltung des Baugebietes hat einen Wohngebietscharakter entstehen lassen, der mit seinen individuell gestalteten, eingeschossigen Wohnhäusern mit geneigten Ziegeldächern durch einige wenige Ferienwohnungen nicht beeinträchtigt wird.

Die Erfahrungen der Stadt zeigen, dass sich Ferienwohnungen, die in vom Eigentümer selbst bewohnten Gebäuden untergebracht sind, in Wohngebieten nicht störend

-

auswirken. Eine soziale Kontrolle der Feriengäste ist durch den Hauseigentümer gesichert und ruhestörendes, ausuferndes Verhalten von Feriengästen wird vermieden. Der Immissionsschutz für die Dauerwohnungen, der u.a. Hintergrund von Klagen ist, wird also gewährleistet bzw. muss bei Verstößen ordnungsrechtlich geahndet, nicht jedoch planungsrechtlich gelöst werden. Dies trifft auf Ferienwohnungen genauso zu wie auf Dauerwohnungen. Auch dauerwohnende Nachbarn können ruhestörenden Lärm verursachen oder sich in anderer Art nicht angemessen verhalten.

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn ist laut Regionalem Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP) als Grundzentrum ausgewiesen und besitzt eine hervorgehobene touristische Bedeutung und neben der Funktion für die Versorgung des Umlandes auch eine zentrale Funktion hinsichtlich der Wohnungsentwicklung. Im Vergleich zum ländlichen Raum verfügt der küstennahe Raum über eine höhere Bevölkerungsdichte und eine geringere Abwanderungsquote. Die Tourismuswirtschaft verzeichnet anhaltende Wachstumsraten. Dies führt dazu, dass Kühlungsborn als Standort für Wohnen und Beherbergung stark nachgefragt ist. Die weitere Entwicklung der Siedlungsflächen soll sich laut RREP auf die zentralen Orte konzentrieren. Dadurch wird die vorhandene Infrastruktur besser ausgelastet und eine Zersiedlung des ländlichen Raumes vermieden.

Die touristische und Naherholungsnutzung spielt in Kühlungsborn die zentrale wirtschaftliche Rolle. Die Ferienwohnungen geben der ortsansässigen Bevölkerung die Möglichkeit, eine angemessene finanzielle Teilhabe an den Einkommensmöglichkeiten im Tourismus zu erzielen. Der Ausbau der Beherbergungskapazitäten, auch im privaten Bereich, wurde seit der Wende im Fremdenverkehrsschwerpunktraum It. RREP stets propagiert. Sie sollen daher im vorliegenden Bestand als untergeordnete, gewerbliche, gewinnorientierte Nebennutzung ausdrücklich zugelassen werden.

Gegen die weitere Neuzulassung von Ferienwohnungen, die in Kühlungsborn seit den 2000er Jahre möglichst verhindert wird, spricht allerdings das Anwachsen der Bettenzahlen insgesamt in Kühlungsborn. In dem von der Stadt beschlossenen Kurortentwicklungskonzept von 1998 (Reppel+Partner, Berlin) wurden 7630 Betten für 1997 gezählt. Dabei wurde von einem Ausbau dieser Kapazitäten ausgegangen: "In den kommenden Jahren ist eine deutliche Ausweitung der Bettenkapazitäten geplant" (S. 27), "Die Betten- und Fremdenverkehrsintensität in Kühlungsborn ist im Vergleich zu den übrigen Seebädern und Seeheilbädern niedrig" (S. 76), die "Anlage von Ferienwohnungen schwerpunktmäßig in Ortsrandbereichen bzw. in strandferneren Stadtregionen" wird als "wichtiger Baustein für die kurörtliche/touristische Entwicklung" (S. 109) im "Entwicklungsprogramm" für Kühlungsborn definiert!

Im Kurortentwicklungskonzept wurde von einer max. verträglichen Zahl von 12000 Betten in Kühlungsborn als Soll-Zustand ausgegangen. Die Überschreitung dieser Zahl wurde allerdings bereits Anfang der 2000er Jahre erkennbar.

In der "Weiterentwicklung einer Tourismuskonzeption für die Stadt Ostseebad Kühlungsborn" (GLC AG, Hamburg, Beschluss der Stadt vom 19.5.2011) wurden bereits 15500 Betten ermittelt. Die Anzahl der Betten insgesamt hat damit in Kühlungsborn ein Maß erreicht, das die Grenze einer verträglichen, nachhaltigen Stadtentwicklung zu überschreiten droht. Eine mögliche Erweiterung wird im neuen Konzept nur noch im gewerblichen Qualitätssegment (v.a. Hotels) auf ein absolutes Limit von 16500 Betten gesehen. Dabei steht das "...qualitativ hochwertige Urlaubsversprechen an

erster Stelle; ausdrücklich vor einer quantitativen Ausweitung. Kühlungsborn will eine quantitative Ausdehnung der Übernachtungszahlen über den Punkt hinaus, wo insbesondere in der Hochsaison deutliche (Verkehrs-) Infrastrukturinvestitionen notwendig wären, unbedingt verhindern." (Tourismuspolitische Leitlinie S. 255).

Die stark gestiegenen Bettenzahlen führten also zu einer veränderten Ausgangslage für Kühlungsborn.

Eine zu hohe Anzahl von Ferienwohnungen und Beherbergungsbetrieben führt letztlich zu negativen wirtschaftlichen und städtebaulichen Effekten. Diese reichen von sinkender Auslastung bestehender Betriebe über eine zu hohe Verkehrsbelastung in den Sommermonaten bis hin zu überfüllten Stränden. Damit verbundene negative Auswirkungen auf das Image Kühlungsborns als Urlaubsort schädigen die Wirtschaft nachhaltig.

Zu große und unangemessene Ferienwohnungseinheiten oder Beherbergungsbetriebe in Wohngebieten können, im Gegensatz zu den o.g. Einzelwohnungen, zu Störungen der Nachbarschaft führen.

Eine zu hohe Anzahl von Ferienwohnungen bzw. die Umwandlung von Wohnhäusern zu Ferienwohnungen oder Zweitwohnungen führte außerdem zu einer Verdrängung und Verknappung von (günstigem) Wohnraum für die einheimische Bevölkerung, so dass sich z.B. Angestellte in der Gastronomie und Hotellerie oftmals keine Wohnungen mehr in Kühlungsborn leisten konnten. Dadurch wird das Problem verschärft, Arbeitskräfte für Betriebe in Kühlungsborn zu finden.

Mit dem Anwachsen von "Rollladensiedlungen", also Stadtgebieten, in den ein großer Teil der Wohnungen über größere Zeiträume nicht genutzt wird und die Häuser bzw. Wohnungen durch herunter gelassene Rollläden gekennzeichnet sind, sind weitere nachteilige städtebauliche Auswirkungen verbunden. Diese reichen von einer Schädigung des Ortsbildes bis hin zu einer Nicht-Auslastung der Infrastruktur, die von der Stadt für Dauernutzungen vorgehalten wird.

Dieser Entwicklung hat die Stadt mit dem Stopp des weiteren Ferienwohnungsbaus und der Begrenzung weiterer Beherbergungsbetriebe per Bauleitplanung Einhalt geboten. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind "die Ergebnisse eines von der Stadt beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes … bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen". Die o.g. Konzepte bilden also eine Grundlage für den Wandel in der Bauleitplanung hinsichtlich der Fremdenbetten.

In den neueren B-Plänen seit etwa Mitte der 2000er Jahre wurde bereits klarstellend aufgenommen, dass keine Neuerrichtung von Ferienhäusern oder —wohnungen oder die Umnutzung von Dauerwohnungen zu Ferienwohnungen mehr zulässig ist. Mit dem weitgehenden Ausschluss von neuen Beherbergungseinrichtungen oder Ferienwohnungen hat die Stadt seitdem das weitere, starke Anwachsen der Zahl von Fremdenbetten erfolgreich begrenzt. Vor allen Dingen hat sich diese Zielstellung und der Weg von der Quantität zu mehr Qualität bei Einwohnern, Bauwilligen und Gästen manifestiert. Mit dem zusätzlichen Infrastrukturausbau ist es der Stadt gelungen, die Gäste- und Übernachtungszahlen sowie die Verweildauer bei nur noch gering gestiegenen Bettenzahlen zu steigern.

-

Der tatsächlich etablierte Altbestand an Ferienwohnungen soll jedoch aus den oben dargelegten Gründen zu den damaligen Zielstellungen Kühlungsborns gesichert werden. Dieser Bestand war gewollt und gefördert und trägt zur Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt und zur Generierung von Einkommen aus dem Fremdenverkehr bei. Von diesem Altbestand gingen i.d.R. keine Störungen der Nachbarschaft aus, da man an dieses traditionelle Nebeneinander gewöhnt war. Erst durch eine unangemessene, überzogene Ferienwohnungsnutzung oder den Bau reiner Ferienhäuser ohne Dauerwohnnutzung in Wohngebieten und dementsprechend angelaufene Klageverfahren sowie aufgrund der o.g. Rechtsprechung wurde das Nebeneinander von Ferienwohnungen und Dauerwohnungen generell kritisch betrachtet.

Mit dem Erreichen einer Obergrenze an Gästebetten hat sich - wie bereits erwähnt - die Ausgangslage für Kühlungsborn geändert. Um städtebaulichen und wirtschaftlichen Schaden abzuwenden, ist das weitere Anwachsen von Gästebetten zu unterbinden.

Daher liegen besondere städtebauliche Gründe für die Stadt Ostseebad Kühlungsborn vor, den vorhandenen Bestand an Ferienwohnungen im Wohngebiet Holmblick rechtlich abzusichern, jedoch keine neuen Ferienwohnungen, -häuser oder -zimmer zuzulassen.

2. Gebietsabgrenzung

Das Wohngebiet "Holmblick" befindet sich im Süden von Kühlungsborn, nördlich des Grünen Weges und westlich der Straße Zur Asbeck. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 umfasst alle privaten Grundstücksflächen innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 10 in der Fassung der 1. Änderung einschließlich der Erschließung und innenliegender Grünflächen. Die sonstigen öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen sind von den Änderungsinhalten nicht betroffen und bleiben daher von der Änderung unberührt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt insgesamt etwa 8,0 ha.

3. Bisherige Planungen, Planungsrecht, Plangrundlagen

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 wurde im Sept. 2003 durch Veröffentlichung rechtswirksam. Sie hat seitdem eine Änderung erfahren, die im April 2006 rechtskräftig wurde.

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetztes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBI. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetztes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548),

- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S 1509),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.2006 (GVOBI. M-V S. 102) einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die Planung ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt entwickelt.

Das Planverfahren wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als "andere Maßnahme der Innenentwicklung" ohne Umweltbericht durchgeführt. Es handelt sich hier um eine Überplanung des vorhandenen Bestandes. Es werden keine neuen oder zusätzlichen Baumaßnahmen zugelassen, der B-Plan Nr. 10 ist weitestgehend realisiert. Trotzdem schreibt der § 13a BauGB vor, dass die Anwendung nur statthaft ist, wenn weniger als 20000 m² Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO zugelassen werden bzw. eine Vorprüfung des Einzelfalls notwendig ist bei einer zulässigen Grundfläche von 20000 bis 70000 m². Der B-Plan Nr. 10 lässt gemäß Flächenbilanz in der Ursprungs-Begründung bei der festgesetzten GRZ von 0,3 oder 0,4 eine Grundfläche von 20537 m² zu, allerdings einschließlich der Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen, für die ansonsten eine 50 %-ige Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO zulässig ist, die nicht mit in die o.g. 20000 m² einzurechnen wäre. Trotzdem wurde aufgrund der geringfügigen Überschreitung des Grenzwertes im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nach Anlage 2 zum BauGB durchgeführt (s. Anlage), um die Verfahrensdurchführung nach § 13a BauGB zu prüfen. Eine Beeinträchtigung von Umweltbelangen erfolgt demnach durch die Änderung nicht, so dass keine Umweltprüfung erforderlich ist und das Verfahren nach § 13a durchgeführt werden kann. Dieses Verfahren wurde mit dem Landkreis Rostock abgestimmt.

Als Plangrundlagen wurden die Flurkarte im Maßstab 1:2000, Kataster- und Vermessungsamt Bad Doberan, Stand 27.06.2013; die Topographische Karte im Maßstab 1:10000, Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin; der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 10 in der Fassung der 1. Änderung (APM – Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr, Elmenhorst/Lichtenhagen), Luftbilder, gaia MV, sowie Erhebungen und Unterlagen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn verwendet.

4. Ausgangslage im Wohngebiet "Holmblick" und Inhalte der Änderung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 ist nahezu vollständig bebaut. Errichtet wurden Einfamilienhäuser und einige Doppelhäuser in eingeschossiger Bauweise mit geneigten Ziegeldächern. Die Gebäude und Grundstücke wurden individuell gestaltet, die Erschließung ist auf die Ansprüche der dauerhaften Nutzung eines Wohngebietes ausgerichtet. Daher weist das Gebiet "Holmblick" eindeutig einen Wohngebietscharakter auf.

Durch eine umfangreiche Bestandsaufnahme durch die Stadt Ostseebad Kühlungsborn, die in Form von Ortsbegehungen, die Auswertung von Bauunterlagen, Internet-

Angeboten und die schriftliche Befragung aller Anwohner erfolgte, wurde eine maximal mögliche Intensität der Erfassung der vorhandenen Nutzungen gewährleistet. Insgesamt wurden elf Wohngebäude in dem Gebiet angegeben bzw. ermittelt, in denen jeweils eine Ferienwohnungen neben einer Dauerwohnung vorhanden ist.

Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 ist nun die Aufnahme von zusätzlichen Festsetzungen zur Bestandssicherung der vorhandenen und bisher gewünschten und tolerierten Ferienwohnungsnutzung.

Dem Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 waren Grundsatzbeschlüsse der Stadtvertretung im Jahr 2013 vorangegangen, in denen festgelegt wurde, in welchen Wohngebieten Kühlungsborns welche grundsätzlichen Regelungen zu Ferienwohnungen getroffen werden sollen.

Die Nutzung der vereinzelt vorhandenen Ferienwohnungen im Wohngebiet "Holmblick" soll auch weiterhin ermöglicht werden. Die bestandssichernden Regelungen dazu werden aufgrund der jüngeren Rechtsprechungen zur Vereinbarkeit von Ferienwohnungen und Dauerwohnungen klarstellend in den Bebauungsplan aufgenommen. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Stadt, den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet grundsätzlich zu fördern. Allerdings liegen auch die im Kap. 1 beschriebenen, besonderen städtebaulichen Gründe dafür vor, nicht noch weitere Ferienwohnungen oder zusätzliche Beherbergungsbetriebe entstehen zu lassen. Letztere bleiben daher nach wie vor unzulässig.

Zur rechtsverbindlichen Sicherung des vorhandenen Bestandes wird festgesetzt, dass auf den Flurstücken 472/14, 472/28, 472/29, 472/35, 472/37, 472/55, 472/58, 476/20 der Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn (Holmblick Nr. 16, 26, 36, 41, 50, 52, 55, 64) sowie den Flurstücken 477/26, 477/41, 477/57 der Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn (Grömitzer Ring Nr. 8, 12, 17) neben einer Dauerwohnung jeweils eine Ferienwohnung mit maximal 4 Gästebetten sowie deren Änderung oder Erneuerung allgemein zulässig ist.

Die Gemeinde stellt dazu fest, dass die begrenzte Zahl von Ferienwohnungen in dem Baugebiet Holmblick gebietsverträglich möglich ist. Das Baugebiet Holmblick weist den Charakter einer Einfamilienhaussiedlung auf. Die vorhandenen Ferienwohnungen beeinträchtigen diesen Charakter in keinster Weise, so dass eine Beeinträchtigung des Gebietscharakters nach § 3 oder § 4 BauNVO nicht gegeben ist.

Außerhalb der bestandsgesicherten Ferienwohnungen ist aufgrund der o.g. Rechtsprechungen in den Reinen und Allgemeinen Wohngebieten die Errichtung von zusätzlichen Ferienhäusern und Ferienwohnungen oder der Umbau bzw. die Umnutzung vorhandener Gebäude bzw. Wohnungen zu Ferienhäusern bzw. Ferienwohnungen oder die Aufnahme einer Vermietung von Ferienzimmern unzulässig.

Die Beschränkung auf 4 Gästebetten je Ferienwohnung entspricht zum Einen dem Bestand und steht zum Anderen in direktem Zusammenhang mit der beabsichtigten Begrenzung der Ferienwohnnutzungen. Entsprechend der o.g. Ausführungen ist eine Erweiterung der Bettenzahlen seitens der Stadt nicht gewollt, es geht lediglich um eine Sicherung des vorhandenen Bestandes. Die Beschränkung auf 4 Betten ist also Bestandteil der konkreten Nutzungsbeschreibung im Rahmen der Festsetzung nach § 1 Abs. 10 BauNVO (Satz 2: "Im Bebauungsplan können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden.").

-

Weitere Änderungen betreffen den Ausschluss störender Nebenanlagen. Bezüglich der Freihaltung des Ortsbildes vor störenden Nebenanlagen wird gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen und freistehenden Antennenmasten im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen. Seit jüngerer Zeit sind Kleinwindkraftanlagen technisch ausgereift. Diese Anlagen führten aber bereits häufig zu Nachbarkeitsstreitigkeiten aufgrund der mit dem Betrieb verbundenen Lärmemissionen. Große Antennenmasten von CB-Funkern führen zu einer ortsbildstörenden, technischen Überformung und damit zur Beeinträchtigung nachbarlicher Interessen. Kleinwindkraftanlagen oder Antennenmasten sind gemäß Landesbauordnung MV bis zu einer Höhe von 10 m oder auf Hausdächern in den Baugebieten zulässig, sofern die allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

Obwohl die Stadt eine ressourcen- und klimaschonende Entwicklung unterstützt, sind Kleinwindkraftanlagen im Plangebiet als unverträglich zu bezeichnen. Aufgrund des allgemein in Kühlungsborn angestrebten, hochwertigen Charakters der Wohngebiete soll ein möglichst störungsfreies Umfeld für die Bewohner geschaffen werden. Dieses betrifft sowohl die zu befürchtenden visuellen als auch die akustischen Beeinträchtigungen durch solche Anlagen.

Die zusätzlichen Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V dienen der angemessenen Gestaltung der Außenanlagen zum Schutz eines hochwertigen Ortsbildes. Die Aufstellung oberirdischer Gasoder Ölbehälter ist nicht zulässig. Luftwärmepumpen müssen zur Nachbargrenze einen Abstand von mind. 3 m einhalten. Dauerstellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, mit einer begrünten Umkleidung oder mit Rankgittern zu versehen. Sichtschutzanlagen sind mit Rankpflanzen zu begrünen. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Werbeanlagen sind in den Wohngebieten nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 1,0 m² im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Damit sollen störende Anlagen vermieden werden.

Es wird auf § 84 der LBauO M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 LBauO M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

Alle übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 10 in der Fassung der 1. Änderung sowie die sonstigen Bestimmungen der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gelten uneingeschränkt weiterhin fort. Auf die Beachtung und Einhaltung dieser Festsetzungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Auch alle im Bebauungsplan Nr. 10 und der 1. Änderung gegebenen Hinweise werden durch die 2. Änderung nicht berührt und gelten weiterhin fort.

5. Natur- und Artenschutz

Das Planverfahren wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als "andere Maßnahme der Innenentwicklung" ohne Umweltbericht durchgeführt. Es handelt sich hier um eine Überplanung des vorhandenen Bestandes. Eine Eingriffs-/ Ausgleichs-

bilanzierung ist mit der Ursprungsplanung erfolgt, die Ausgleichsmaßnahmen wurden umgesetzt.

Aufgrund der geringfügigen Überschreitung des Grenzwertes von 20000 m² (vgl. Kap. 3) wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nach Anlage 2 zum BauGB durchgeführt (s. Anlage). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Beeinträchtigung von Umweltbelangen durch die 2. Änderung erfolgt, so dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

Hinsichtlich des Artenschutzes ist ebenfalls anzumerken, dass es sich bei der vorliegenden Planung um eine Bestandsüberplanung handelt. Eine Bebauung und dauerhafte Nutzung ist bereits vorhanden. Hinsichtlich der Festschreibung der vorhandenen Nutzungen ergeben sich keine Anhaltspunkte auf die Beeinträchtigung vorhandener Biotopstrukturen oder streng geschützter Arten, da es sich um bereits genutzte Flächen handelt. Betroffenheiten nach dem Bundesartenschutzgesetz liegen daher nicht vor.

6. Eigentumsverhältnisse

Die von der Änderung betroffenen Grundstücke befinden sich in unterschiedlichem Privatbesitz. Öffentliche Straßen, Wege und Grünflächen gehören der Stadt.

7. Verkehrliche Erschließung sowie Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist durch die vorhandenen Straßen und Wege gesichert. Die Erschließungsanlagen im Plangebiet sind vorhanden und erfahren durch die Planung keine Veränderung oder Beeinträchtigung. Die geregelte Ver- und Entsorgung ist durch die vorhandenen Anschlüsse bzw. Anschlussmöglichkeiten gewährleistet.

8. Sonstiges

Der vorliegende Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Entwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den	
<u>-</u>	Karl, Bürgermeister

Anlage: Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB

·

Anlage

Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB

Da die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 einen Plan umfasst, in dem gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 20000 – 70000 m² (hier 20537 m²) überplant wird, war gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB eine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, mit der zu klären war, ob mit der 2. Änderung erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sind. Nur wenn dies nicht der Fall ist, ist die Durchführung als beschleunigtes Verfahren ohne Umweltbericht zulässig.

Wie eingangs erwähnt, handelt es sich hier um eine Überplanung des vorhandenen Bestandes. Es werden keine zusätzlichen Baumaßnahmen zugelassen, der B-Plan Nr. 10 ist weitestgehend realisiert und die Ausgleichsmaßnahmen wurden umgesetzt. Diesbezüglich haben die betroffenen Behörden (Untere Naturschutzbehörde und Planungsamt des Landkreises) in den Vorabstimmungen dem Verfahren nach §13a BauGB zugestimmt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls erfolgte im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses anhand eines Kriterienkataloges in Anlage 2 zum BauGB, der wie folgt abgearbeitet wurde:

- 1. Merkmale des Bebauungsplanes, insbesondere in Bezug auf:
- 1.1 das Ausmaß, in dem der B-Plan einen Rahmen i.S. des § 14 b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;

Mit der 2. Änderung des B-Plans Nr. 10 wird keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründet, es sind keine UVP-pflichtigen Vorhaben geplant. Der B-Plan zielt vielmehr auf eine Sicherung des vorhandenen Bestandes ab.

1.2 das Ausmaß, in dem der B-Plan andere Pläne oder Programme beeinflusst;

Mit der 2. Änderung des B-Plans Nr. 10 ist eine Beeinflussung anderer Pläne oder Programme nicht erkennbar. Die Planung ist mit dem Flächennutzungsplan und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm vereinbar. Die Fläche verbleibt als Wohngebiet entsprechend der Darstellungen im F-Plan. Die Sicherung der elf vorhandenen Ferienwohnungen im "Altbestand" hat keine raumordnerische Relevanz bzw. entspricht den raumordnerischen Zielen für den Fremdenverkehrsschwerpunktraum Kühlungsborn. Sie entspricht auch dem damaligen Kurortententwicklungskonzept und damit der städtischen Entwicklungsplanung.

1.3 die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;

Mit der 2. Änderung des B-Plans Nr. 10 werden die Umweltbelange, die Belange des Ortsbildes durch zusätzliche örtliche Bauvorschriften und einer nachhaltigen Sied-

lungsentwicklung, auch unter gesundheitsbezogenen Erwägungen, z.B. durch den Ausschluss von störenden Antennenmasten, stärker als bisher und nachhaltig berücksichtigt. Kleinwindkraftanlagen sollen wegen ihrer störenden Emissionseffekte in diesem eng bebauten Einfamilienhausgebiet ausgeschlossen werden.

1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;

Mit der 2. Änderung des B-Plans Nr. 10 werden keine neuen umweltbezogenen oder gesundheitsbezogenen Probleme ausgelöst (vgl. Pkt. 1.3).

1.5 die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften;

Mit der 2. Änderung des B-Plans Nr. 10 ist keine negative Änderung der Bedeutung für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften zu erwarten, da ein bestehender Innbereich bestandssichernd überplant wird.

- 2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
- 2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;

Mit der 2. Änderung des B-Plans Nr. 10 sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen im Vergleich zur bisherigen B-Planung verbunden (vgl. o.g. Punkte).

2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;

Kumulative oder grenzüberschreitende Auswirkungen sind mit der 2. Änderung des B-Plans Nr. 10 nicht verbunden.

2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen):

Mit der 2. Änderung des B-Plans Nr. 10 sind keine neuen oder zusätzlichen Risiken für die Umwelt verbunden.

2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;

Mit der 2. Änderung des B-Plans Nr. 10 sind keine neuen oder zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;

Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn Wohngebiet "Holmblick" – Entwurf

Natürliche Merkmale, kulturelles Erbe und die Bodennutzung werden nicht verändert. Festgelegte Umweltqualitätsnormen und Grenzwerte werden nicht beeinflusst.

- 2.6 folgende Gebiete:
- 2.6.1 Natura 2000- (FFH- oder Europäische Vogelschutz-)gebiete sind nicht betroffen;
- 2.6.2 Naturschutzgebiete sind nicht betroffen;
- 2.6.3 Nationalparke sind nicht betroffen;
- 2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen;
- 2.6.5 gesetzlich geschützte Biotope erfahren durch die 2. Änderung keine Beeinflussung;
- 2.6.6 Wasserschutzgebiete (GW III B) erfahren durch die 2. Änderung keine Beeinflussung;
- 2.6.7 die 2. Änderung des B-Plans Nr. 10 hat keine Auswirkung hinsichtlich der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen;
- 2.6.8 die 2. Änderung des B-Plans Nr. 10 hat keine negativen zentralörtlichen Auswirkungen oder Auswirkungen auf die Bevölkerungsdichte;
- 2.6.9 mit der 2. Änderung des B-Plans Nr. 10 sind keine Auswirkungen auf Denkmale oder Bodendenkmale verbunden.

Im Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wird festgestellt, dass durch die 2. Änderung des B-Planes Nr. 10 "Holmblick" keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst werden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den	
	Karl, Bürgermeister